

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1968

Nummer 63

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203201	17. 4. 1968	RdErl. d. Finanzministers Ortsklasse bei gemeindlichen Gebietsänderungen . . . . .	826
23234	19. 4. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 1050 — Stahl im Hochbau; Anwendung von HV-Verbindungen . . . . .	826
5202	18. 4. 1968	RdErl. d. Finanzministers Durchführung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (BGBl. I S. 71); § 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst . . . . .	826
7830	19. 4. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Waren in Stroh- und Heuverpackung nach Kanada . . . . .	827
79034	15. 4. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufarbeitung und Verkauf von Reisholz in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	827
8114	23. 4. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben . . . . .	827
85	19. 4. 1968	RdErl. d. Finanzministers Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) . . . . .	828

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>	
Personalveränderung . . . . .	828
<b>Finanzminister</b>	
Personalveränderungen . . . . .	828
<b>6. 5. 1968 Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz</b>	
Bek. — Sechzehnte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 3. Wahlperiode . . . . .	829
<b>8. 5. 1968 Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung</b>	
Bek. — Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der neu errichteten Betriebskrankenkasse der Firma DuMont Presse GmbH & Co. Kommanditgesellschaft; Wahlankündigung . . . . .	829
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 21 v. 24. 4. 1968 . . . . .	829
Nr. 22 v. 25. 4. 1968 . . . . .	829

203201

**Ortsklasse  
bei gemeindlichen Gebietsänderungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1968 —  
B 2105 — 13.2 — IV A 2

I.

Durch Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Unna vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 270) sind mit Wirkung vom 1. Januar 1968 eine Reihe von gemeindlichen Gebietsänderungen vorgenommen worden. Die dadurch eingetretenen Auswirkungen auf das Ortsklassenverzeichnis werden nachstehend mitgeteilt:

a) Die Gemeinden

Unna (Ortsklasse S),  
Afferde (Ortsklasse A),  
Hemmerde (Ortsklasse A),  
Lünern (Ortsklasse A),  
Massen (Ortsklasse S),  
Mühlhausen (Ortsklasse A),  
Siddinghausen (Ortsklasse A),  
Stockum (Ortsklasse A),  
Uelzen (Ortsklasse A),  
Westhemmerde (Ortsklasse A),  
Billmerich (Ortsklasse A),  
Kessebüren (Ortsklasse A)

sind zu einer neuen Gemeinde **Stadt Unna** zusammengeschlossen worden.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1968** für die neue Gemeinde die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

b) Die Gemeinde

Overberge (Ortsklasse A)  
ist in die Stadt  
**Bergkamen** (Ortsklasse S)  
eingemeindet worden.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1968** für die Stadt Bergkamen insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

c) Die Gemeinden

Berge (Ortsklasse A),  
Westtünnen (Ortsklasse A),  
Wiescherhöfen (Ortsklasse A),  
nur Bahnhof Hamm (Westf.) Rbf. (Ortsklasse S)  
sind in die Stadt **Hamm** (Ortsklasse S) eingemeindet worden.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1968** für die Stadt Hamm insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

d) Die Gemeinde

Niederaden (Ortsklasse A)  
ist in die Stadt  
**Lünen** (Ortsklasse S)  
eingemeindet worden.

Bei der Berechnung des Ortszuschlages ist ab **1. Januar 1968** für die Stadt Lünen insgesamt die **Ortsklasse S** zugrunde zu legen.

II.

Mein RdErl. v. 11. 8. 1959 (SMBL. NW. 203201) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Nordrhein-Westfalen“ werden die Orte Massen und Wiescherhöfen, Kreis Unna, gestrichen.

Bei den Orten Bergkamen, Hamm (Westf.), Lünen und Unna wird folgende Fußnote angebracht: „maßgebend ist

ab 1. Januar 1968 die Gemeindegrenze nach dem Gesetz vom 19. Dezember 1967 (GV. NW. S. 270; SGV. NW. 2020).“ Die bisherige Fußnote beim Ort Bergkamen entfällt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1968 S. 826.

23234

**DIN 1050 — Stahl im Hochbau  
Anwendung von HV-Verbindungen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 4. 1968 — II B 4 — 2.740 Nr. 287.68

1. Mit RdErl. v. 22. 5. 1964 (SMBL. NW. 23234) habe ich in Änderung der Nummer 2.23 des RdErl. v. 3. 5. 1958 (SMBL. NW. 23234) die 2. Ausgabe März 1963 der Vorläufigen Richtlinien für HV-Verbindungen bauaufsichtlich eingeführt.

Diese Richtlinien sind für den Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung ergänzt worden. Die Ergänzungen zu den „Vorläufigen Richtlinien für HV-Verbindungen“ für den Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung — Fassung März 1967 — werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373; SGV. NW. 232) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Auf die beiden Tabellen der zulässigen übertragbaren Kräfte und die Erläuterung der Ergänzungen weise ich hin.

Abdrucke der Ergänzungen zu den „Vorläufigen Richtlinien für HV-Verbindungen“ für den Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung — Ausgabe März 1967 —, herausgegeben vom Deutschen Ausschuß für Stahlbau, können beim Stahlbauverlag GmbH, Köln, bezogen werden.

2. In Nummer 2.23 d. RdErl. v. 3. 5. 1958 (SMBL. NW. 23234) ist zu streichen:

„maßgebend, die mit RdErl. v. 22. 5. 1964 (MBL. NW. S. 817; SMBL. NW. 23234) bauaufsichtlich als Richtlinie eingeführt worden sind.“ und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„und die

Ergänzungen zu den „Vorläufigen Richtlinien für HV-Verbindungen“ für den Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung — Fassung März 1967 — maßgebend.“

3. In dem Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen — Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBL. NW. 2323) — ist in Nummer 5.4 bei DIN 1050 — in Spalte 7 folgendes hinzuzufügen: „HV-Verbindungen, Ergänzungen: RdErl. v. 19. 4. 1968 (SMBL. NW. 23234).“

— MBL. NW. 1968 S. 826.

5202

**Durchführung der Verordnung  
zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956  
(BGBl. I S. 71)**

**§ 5 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung  
für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 4. 1968 —  
B 4000 — 1.22 — IV/1

Mit RdErl. v. 4. 7. 1956 (SMBL. NW. 5202) habe ich Hinweise zur Durchführung des § 5 der oben genannten Verordnung gegeben. Dieser Erlaß wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Buchstaben b bis f werden durch die folgenden Buchstaben b bis g ersetzt:

- b) die Höherversicherten, die gem. § 21 des Versorgungs-TV vom 4. November 1966 (RdErl. v. 17. 1. 1967 — SMBI. NW. 203308 —) ihre zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Wege der Höherversicherung durchführen,
- c) die Inhaber eines Versorgungsstocks, die diesen gem. § 20 a. a. O. fortführen,
- d) die Arbeitnehmer, die auf Grund tariflicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung angehören müssen (z. B. Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B),
- e) die Angestellten, denen auf Grund des § 13 Abs. 1 a. a. O. die Auflage gemacht worden ist, die Weiterversicherung oder die Fortsetzung der Selbstversicherung in der Angestelltenversicherung unter Beteiligung des Arbeitgebers durchzuführen,
- f) die Angestellten, die auf Grund des § 14 Abs. 1 a. a. O. eine Lebensversicherung abgeschlossen haben oder auf Grund des § 22 a. a. O. fortführen,
- g) die Angestellten, die auf Grund des § 15 a. a. O. einen Zuschuß zu den Beiträgen zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG erhalten.

2. Abschnitt III erhält die folgende Fassung:

III. Als freiwillig Versicherte im Sinne des § 5 Abs. 4 der Verordnung gelten die Angestellten, denen der Arbeitgeber auf Grund der §§ 16 bis 19 des Versorgungs-TV vom 4. November 1966 (RdErl. v. 17. 1. 1967 — SMBI. NW. 203308 —) auf Antrag einen Anteil an den Versicherungsbeiträgen leistet.

— MBl. NW. 1968 S. 826.

**7830**

**Ausfuhr von Waren  
in Stroh- und Heuverpackung nach Kanada**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 4. 1968 — II C 2 — 2570 Tgb.Nr. 137/67

In dem RdErl. v. 23. 1. 1963 (SMBI. NW. 7830) wird in Nummer 3 die Ziffer 7 durch folgende Angabe ersetzt:

7. Städtischer Kreisveterinärdirektor Dr. Leue, Köln.

— MBl. NW. 1968 S. 827.

**79034**

**Aufarbeitung und Verkauf  
von Reisholz in den staatlichen Forstbetrieben  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 4. 1968 — IV A 1 — 34 — 00

1 Reisholz ist vom 1. 10. 1968 an nur noch in folgenden Ausnahmefällen aufzuarbeiten:

- a) Zur Erfüllung von Berechtigungen
- b) Bei tariflichen Ansprüchen der Waldarbeiter
- c) Beim Einschlag durch den Holzkäufer (Selbstwerbung)
- d) Bei gesichertem Verkauf zu Preisen, die die Aufarbeitungskosten einschl. Soziallasten decken. Der Gesichtspunkt der Kostendeckung kann entfallen, wenn bei zwingender Notwendigkeit zur Reisigbeseitigung die andersartige Beseitigung (ohne Aufarbeitung) finanzielle Nachteile ergeben würde.

2 Wird Reisholz aufgearbeitet, ist vom Forstwirtschaftsjahr 1969 an wie folgt zu verfahren:

- 2.1 Die Aufarbeitung und der Verkauf von Reisholz ist als Nebennutzung anzusehen. Es sind daher nicht mehr die Holzverbuchungsvorschrift, sondern die Bestimmungen über Nebennutzungen anzuwenden.

- 2.2 Sofern Reisholz nicht durch den Käufer aufgearbeitet wird, sind die Kosten beim Titel 406:10 „Sonstige Betriebsmaßnahmen“ — Planungsschnitt 6 „Sonstiges“ — zu buchen.  
Die Entlohnung erfolgt nach dem Einheitstarif für Hauerlöhne. Die Holzwerbungskostenberechnung gemäß Verlohnungsvorschrift entfällt.
- 2.3 Erfolgt die Reisholzaufarbeitung im Zusammenhang mit der Holzwerbung oder im Zusammenhang mit der Bestandespflege, sind die Stundenanteile zu schätzen und getrennt bei „Holzwerbung“ (oder „Bestandespflege“) und „Sonstige Betriebsmaßnahmen“ zu buchen.
- 2.4 Der Verkauf von Reisholz erfolgt durch den Forstbetriebsbeamten (Erlaubnisscheine über Forstnebenutzungen)  
oder  
durch das Forstamt bei größeren Verkäufen (besondere Annahmeanordnung).
- 2.5 Einnahmen aus dem Verkauf von Reisholz sind beim Titel 17 „Nebennutzungen“ zu buchen.

— MBl. NW. 1968 S. 827.

**8114**

**Richtlinien  
über die Verwendung der von der Zentralstelle  
für den Bergmannsversorgungsschein des Landes  
Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichs-  
abgaben**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 4. 1968 — II A 2 — 3812

Mein RdErl. v. 16. 11. 1964 (SMBI. NW. 8114) wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt 2.4 erhält folgende Fassung:

2.4 Umschulungsbeihilfe

- 2.41 Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die an einer vom Arbeitsamt anerkannten, innerhalb von 12 Monaten seit der Entlassung begonnenen Umschulungsmaßnahme teilnehmen oder vom Arbeitsamt innerhalb dieses Zeitraumes die Zusage zur Förderung der Umschulung erhalten haben, kann für die Dauer der Umschulung
  - a) als Empfängern von Wartegeld nach den Richtlinien v. 12. 7. 1966 (Bundesanzeiger Nr. 132 v. 20. 7. 1966) eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld nach § 14 der vorgenannten Richtlinien und 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts oder
  - b) als Empfängern von Unterhaltsgeld eine Beihilfe in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Unterhaltsgeld nach § 133 a AVAVG in Verbindung mit Nr. 13 der Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 22. 3. 1967 und 90 v. H. des letzten im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts gewährt werden. Abschnitt 2.32 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.
- 2.42 Sind die Voraussetzungen für eine Förderung der Umschulung nach den Richtlinien v. 12. 7. 1966 oder nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 22. 3. 1967 nicht erfüllt, so kann ausnahmsweise Bergmannsversorgungsschein-Inhabern, die nicht mehr im Bergbau beschäftigt sind, eine Beihilfe bis zur Höhe von 90 v. H. des durchschnittlich während der letzten 3 Beschäftigungsmonate (13 Beschäftigungswochen) im Bergbau bezogenen Nettoarbeitsentgelts gewährt werden, wenn sie auf Veranlassung der Zentralstelle zum Zwecke der Unterbringung in einen Pflichtplatz außerhalb des Bergbaus an einem Umschulungslehrgang teilnehmen. Abschnitt 2.32 Satz 2 bis 4 findet Anwendung.

- 2.43 Falls von der Zentralstelle aus Haushaltsmitteln des Landes die Kosten eines Internatslehrgangs übernommen werden, ermäßigt sich die Beihilfe um 60,— DM monatlich.
- 2.44 In den in den Abschnitten 2.42 und 2.43 genannten Fällen kann die Zentralstelle den Bergmannsversorgungsschein-Inhabern auch die Aufwendung für die gesetzliche Krankenversicherung ersetzen.

II. Diese Änderungen treten am 1. Mai 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 827.

85

### **Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 4. 1968 —  
B 4000 — 1.15 — IV 1

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 14. 7. 1967 — 3 AZR 175/66 — unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zu dieser Frage entschieden, daß eine Angestellte des öffentlichen Dienstes während der Zeit, in der sie Wochengeld (jetzt Mutterschaftsgeld) nach dem Mutterschutzgesetz erhält, für das neugeborene Kind keinen Anspruch auf Kinderzuschlag gegen den Arbeitgeber hat. Dieser Rechtsprechung folgend hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 21. 9. 1967 — 7 RKg 4/67 — entschieden, daß demgemäß nach § 7 Abs. 3 BKGG Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, für die die besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge gelten, ausnahmsweise einen Anspruch auf Kindergeld gegen die Bundesanstalt hätten, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt seien, unter denen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften Kinderzuschläge gewährt würden. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin für den Kalendermonat Mutterschaftsgeld erhalte und deshalb ein Anspruch auf Kinderzuschlag für das neugeborene Kind nicht mindestens für einen Tag des Kalendermonats bestehe. Für Kinder, für die im Mutterschaftsgeld bereits eine dem Kindergeld entsprechende Leistung enthalten sei, weil bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes der vorher gezahlte Kinderzuschlag dessen Höhe mitbestimmt, bestehe dagegen kein Anspruch auf Kindergeld.

In meinem RdErl. v. 15. 6. 1964 (SMBI. NW. 85) wird in Abschnitt II der Punkt am Schluß des vorletzten Satzes durch ein Komma ersetzt und danach folgendes eingefügt:

- g) Arbeitnehmerinnen, die Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, für das neugeborene Kind für Kalendermonate, für die sie für den ganzen Monat keinen Anspruch auf Bezüge, sondern Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben (§ 7 Abs. 3 BKGG).

In meinem RdErl. v. 17. 7. 1964 (SMBI. NW. 85) erhält Abschnitt I Nr. 2 folgende Fassung:

2. Arbeitnehmerinnen, für die die besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Kinderzuschläge gelten, haben auch für die Zeit, für die sie Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder § 13 Mutterschutzgesetz beziehen, keinen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG. Nur für das neugeborene Kind, für das während der Schutzfrist des MuSchG nach den tariflichen in Verbindung mit den besoldungsrechtlichen Vorschriften kein Kinderzuschlag gezahlt wird, besteht ein Anspruch auf Kindergeld gegen die Bundesanstalt für Monate, in denen für den vollen Kalendermonat keine Bezüge, sondern nur Mutterschaftsgeld zusteht (siehe auch Abschn. II g des RdErl. v. 15. 6. 1964 — SMBI. NW. 85).

— MBl. NW. 1968 S. 828.

## II.

### **Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

#### **Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. H. Herlemann zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

— MBl. NW. 1968 S. 828.

### **Finanzminister**

#### **Personalveränderungen**

##### **Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor R. Klein zum Ministerialrat  
Oberregierungsrat H. Heise zum Regierungsdirektor  
Regierungsassessor J. Jeske zum Regierungsrat  
Regierungsassessor A. Quabius zum Regierungsrat  
Amtsrat J. Weber zum Regierungsrat

##### **Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Oberfinanzdirektion Düsseldorf**  
Regierungsrat H. Grüter zum Oberregierungsrat  
**Konzernbetriebspfungsstelle Düsseldorf II**  
Regierungsrat S. Ohde zum Oberregierungsrat

##### **Finanzamt Düsseldorf-Nord**

Regierungsassessor Dr. R. Freiherr von Canstein zum Regierungsrat

##### **Finanzamt Krefeld**

Regierungsassessor Dr. K. Leiber zum Regierungsrat

##### **Finanzamt Mönchengladbach**

Regierungsassessor A. Renner zum Regierungsrat

##### **Finanzamt Detmold**

Regierungsassessor Dr. R. Glunz zum Regierungsrat

##### **Finanzamt Gladbeck**

Regierungsassessor J. Bleeker zum Regierungsrat

##### **Finanzamt Minden**

Regierungsdirektor Dr. T. von Zezschwitz zum Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Es ist versetzt worden:

##### **Finanzamt Dortmund-Nord**

Regierungsdirektor E. Heinze an das Finanzamt Recklinghausen

Es sind in den Ruhestand getreten:

##### **Oberfinanzdirektion Köln**

Oberregierungsrat K. Mommer

##### **Finanzamt Bonn**

Oberregierungsbaurat W. Graf

##### **Finanzamt Recklinghausen**

Regierungsdirektor J. Fleck

Es ist verstorben:

##### **Finanzgericht Düsseldorf**

Finanzgerichtsrat G. Bleyle

— MBl. NW. 1968 S. 828.

**Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz****Bekanntmachung  
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

Betrifft: Sechzehnte Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 3. Wahlperiode

Die nächste Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz findet am

**Dienstag, dem 21. Mai 1968 um 15.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal der Hauptverwaltung der LVA in Düsseldorf, Königsallee 71, statt.

**Tagesordnung:****I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die fünfzehnte Vertreterversammlung am 24. Januar 1968
2. Zusammensetzung der Vertreterversammlung
3. Zusammensetzung des Vorstandes
4. Beiträge zur Sozialversicherung der Organmitglieder
5. Bericht des Vorstandes über eine durchgeführte Rationalisierungsuntersuchung
6. 1. Nachtragshaushalt 1968
7. Anfragen und Mitteilungen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

Grundstücksangelegenheiten

Düsseldorf, den 6. Mai 1968

Die Geschäftsführung  
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

**Wessel**  
Erster Direktor

— MBl. NW. 1968 S. 829.

**Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung****Bekanntmachung  
betreffend die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der neu errichteten Betriebskrankenkasse der Firma DuMont Presse GmbH & Co.**

**Kommanditgesellschaft  
Wahlankündigung**

Auf Grund des § 123 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 (BGBI. I S. 1063) bestimme ich folgendes:

Wahltag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma DuMont Presse GmbH & Co. Kommanditgesellschaft ist Freitag, der 28. Juni 1968.

Düsseldorf, den 8. Mai 1968

Der Landeswahlbeauftragte  
von Nordrhein-Westfalen  
für die Durchführung der Wahlen  
in der Sozialversicherung

**Christian**

— MBl. NW. 1968 S. 829.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 21 v. 24. 4. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	17. 4. 1968	Fünftes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesÄndG —)	138

— MBl. NW. 1968 S. 829.

**Nr. 22 v. 25. 4. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	23. 4. 1968	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	149
54	3. 4. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG)	150
7129	16. 4. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölfeuerern	150

— MBl. NW. 1968 S. 829.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.**